

**Satzung**  
**des Fördervereins zur Unterstützung des Handballsports der Handball-Abteilung  
des TuS Bergen von 1867 e.V.**

**§ 1**  
**Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen:  
Förderverein zur Unterstützung des Handballsportes der Handball-Abteilung des  
Turn- und Sportverein Bergen von 1867 e. V.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen werden.  
Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V.
3. Sitz des Vereins ist Bergen.

**§ 2**  
**Vereinsjahr / Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 3**  
**Zweck, Ziele des Vereins**

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Handballsport der Handball-Abteilung, des TuS Bergen zu fördern.

**§ 4**  
**Zweckerfüllung (- erreichung )**

1. Der Satzungszweck und die Beschaffung der Mittel wird insbesondere verwirklicht durch
  - Zahlung von Mitgliederbeiträgen
  - Spenden ( Geld - und Sachspenden )
  - Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften )
  - Sportturniere und andere Sportveranstaltungen
  - Gedächtnisturniere – Freundschaftsturniere
  - Und ähnliche Aktivitäten
2. Mittel, die dem Förderverein zur Verfügung gestellt werden, werden unter Angabe des Verwendungszweckes an die Handball-Abteilung des TuS Bergen weitergeleitet.

**§ 5**

## **Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Mitglieder des Vereins, Mitgliederbeiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Zwecke und Ziele des Vereins gewahrt werden und die Mitglieder sie entsprechend fördern (vgl. 3 der Satzung).
2. Mitglieder des Vereins sind:
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise den Verein unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.
5. Von jedem Mitglied wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der viertel - halb - oder jährlich zu zahlen ist. Darüber hinaus können jederzeit Spenden - als Einzelbetrag oder in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungen - geleistet werden.
6. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Stundungs - und Erlassanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den jeweiligen Antrag. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages freigestellt.

## **§ 8**

## **Beendigung der Mitgliedschaft im Verein**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. durch freiwilligen Austritt:

Die Austrittserklärung muss schriftlich und eigenhändig erfolgen. Sie ist dem Vorstand einzureichen und wird zum Schluss des laufenden Vereinsjahres wirksam. Der Ausscheidende hat seinen sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein nachzukommen.
  - 1.2. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - 1.3. durch Ausschluss aus folgenden Gründen:

wegen unehrenhaften und vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Fördervereins wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er gilt als erfolgt, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, mit Ausnahme des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss aus dem Förderverein muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt ein Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zu diesem Zeitpunkt.
2. Über den Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 10**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch den Vorstand. Sie wird von der / dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von deren / dessen Vertreter/in geleitet.
2. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung der / dem Vereinsvorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und tagt je nach Bedarf. Sie ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand einzuberufen. In dem Antrag, der an den Vorstand zu stellen ist, müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichtes durch den Vorstand (ggf., durch den/die Geschäftsführer/in)
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts durch den/die Schatzmeister/in.
- Diskussion der Berichte und Aussprache
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer mit Aussprache
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Beschlussfassung und Genehmigung, des Haushaltsvorschlages
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer. Diese müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es werden 2 Rechnungsprüfer bestellt. Die Amtszeit beträgt höchstens 2 Jahre.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie die Beratung, Diskussion und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen

## **§ 13**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nur dann, wenn sie ihre Beiträge entrichtet haben. Mitglieder unter 18 Jahren haben keine Stimmberechtigung. Die Abstimmung/Wahl erfolgt offen (durch einfaches Handzeichen). Die Mitgliederversammlung hat auf mündlichen Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich abzustimmen. Die Mitgliederversammlung fasst Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für

Satzungsänderungen ist eine drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

## **§ 14 Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein(e) Protokoll (Niederschrift) anzufertigen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit ist von dem/der Schriftführer / in, dem/der Vorsitzenden oder dessen Vertreter, ggf. auch von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter / in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Anträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

## **§ 15 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder ihm obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden, der/die zugleich Stellvertreter / in ist
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - den drei BeisitzerInnen, von denen einer Pressewart/in ist
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig berufen werden. Die erforderliche Neuwahl dieses Mitglieds erfolgt anlässlich der nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung.
4. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben, Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied. im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Zuwahl eines/einer Nachfolgers/in oder mehrere NachfolgerInnen wirksam.

## **§16 Aufgabe des Vorstandes**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahres- und Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes (Auflösung)
  - die Aufnahme und Löschung von Mitgliedern, letzteres durch Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes
  - die Anstellung und Kündigung von Angestellten und Arbeiter/innen des Vereins, ggf. eines/einer Geschäftsführers/in
  - Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft
- jederzeitige Berufung von Sachverständigen als Berater

## **§17**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bilden gemeinsam den Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
3. Der/Die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert, wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.
4. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
5. Dem/Der Schatzmeister/in bzw. soweit erforderlich dessen/deren Stellvertreter/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen, Er/Sie darf für die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Kassengeschäfte des Vereins verantwortlich zeichnen. Er/Sie dürfen Auszahlungen nur dann leisten, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt haben und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorhanden und vorgesehen sind. Am Ende des Geschäftsjahres legen sie gegenüber den Rechnungsprüfern Rechnung ab.
6. Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Dies kann auch stichprobenweise erfolgen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlassung des/der Schatzmeisters/in bzw. seines/seiner Stellverteteters/in
7. Die Beisitzer überwachen zusätzlich den gesamten Geschäftsablauf und unterstützen die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n je nach

Bedarf.

## **§ 18**

### **Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel durch den/die 1. Vorsitzende/n kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied verlangt werden. Einladungen können schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei Einberufung des Vorstandes erforderlich.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom/ von der Schriftführer/in und von der/dem jeweiligen amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

## **§19**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in, einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer / in und der/die Schatzmeisterin zu Liquidatoren ernannt, Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach dem BGB über die Liquidation (vgl. §§ 17 BGB).

## **§ 20**

### **Vermögen bei Auflösung des Vereines**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen des Fördervereins an den TuS Bergen e.V. von 1904, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten sowie wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom .2005, spätestens jedoch mit der Eintragung in das Vereinsregister Celle, in Kraft.

Bergen, den .2005

Hinweise zur Vereinsgründung:

### **Gemeinnützigkeit:**

Es empfiehlt sich, die nachfolgende Zweckbestimmung aus steuerlichen Gründen unter Berücksichtigung der sonstigen vereinsrechtlichen Vorschriften nach dem BGB unbedingt in eine Vereinssatzung aufzunehmen, um die nach den Steuergesetzen vorgesehene Steuerbefreiung bzw. Steuerbegünstigung zu erlangen.

Die sogenannte Gemeinnützigkeitsklausel in der mit "Gemeinnützigkeit" überschriebenen Bestimmung in der Vereinssatzung kann deshalb nach einem von dem Bundesministerium der Finanzen empfohlenen

### **Allgemeines:**

Unter dieser Rubrik finden Sie zum Kennenlernen Antworten zum Vereinsrecht (Grundlagen) sowie zum Vereinsregister (Aufgaben des Vereinsvorstandes im Rahmen seiner Obliegenheiten gegenüber dem Vereinsregistergericht).

Sie erfahren Wichtiges über die Führung des Vereinsregisters. Zuständig für die Führung des Vereinsregisters ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der eingetragene Verein seinen Sitz hat.

Es ist beabsichtigt, dass die Hinweise, die ständig überarbeitet werden, in erster Linie als Zielgruppe Nichtjuristen mit keinen oder geringen juristischen Kenntnissen erreichen, die ehrenamtlich in Funktionen in einem Verein tätig sind. Die im Folgenden angesprochenen Themen sollen allen Verantwortlichen und Funktionsträgern in den Vereinen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Hilfe darbieten. Dazu wird insbesondere betont, dass es sich nicht um einen Eingriff in die sogenannte Vereinsautonomie handelt. Es werden lediglich Handreichungen, Anregungen und Tipps gegeben, die die vielen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Vereinsarbeit unterstützen mögen.

Der Gesetzgeber überlässt dem Vereinsleben einen weiten Gestaltungsspielraum und reglementiert lediglich das Notwendige. Da das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) nur einige zwingende Vorschriften enthält, ist dem einzelnen Verein ausreichend Handlungsfreiraum geboten, die Satzung auf seine Bedürfnisse abzustimmen. Dieses gilt, solange nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen wird. Als Leitsatz gilt der Grundsatz der Vereinsautonomie.

Die einschlägigen Vorschriften und Rechtsgrundlagen sind im BGB zu finden zwischen den §§ 21 bis 79. Sie enthalten Regelungen zur Rechtsfähigkeit, Verfassung (= Satzung) und weitere Satzungsangelegenheiten, Haftung, Auflösung, Liquidation sowie Eintragung in das Vereinsregister. Die §§ 21 bis 54 umfassen die allgemeinen Vorschriften zum Vereinsrecht; die §§ 55 bis 79 beschäftigen sich speziell mit den Bestimmungen für bei einem Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragene Vereine.

Die Kunst der Vereinsführung wird außerhalb der Gerichtsbarkeit in vielfältigen Seminaren vermittelt aus der Erkenntnis heraus, dass insbesondere kleine und mittlere Vereine nicht mehr ausschließlich mit Engagement und Idealismus zu führen sind - zu reichhaltig und komplex sind inzwischen die Anforderungen neben anderen zudem in rechtlichen Belangen geworden.

### **Gründung und Anmeldung eines Vereins:**

#### **Gründung des Vereins**

Ein Verein ist eine Personenvereinigung, die auf Dauer angelegt ist und eine freiwillige Verbindung einer Anzahl von mehreren Personen darstellt.

Es wird ein gemeinsamer Zweck verfolgt unter einem Gesamtnamen.

Der Verein besteht unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder.

Der erste Schritt zur Entstehung des eingetragenen Vereins ist die Gründung.

Dazu ist es erforderlich, dass verbindliche Regelungen in Form einer Satzung niedergelegt werden und als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins ein Vorstand bestellt wird.

In das Vereinsregister kann der Verein jedoch nur dann eingetragen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht erwirbt der Verein als "eingetragener Verein" (e. V.) seine Rechtsfähigkeit.

#### **Anmeldung des Vereins**

Die Anmeldung (§ 59 BGB) ist durch den satzungsmäßig vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB zu bewirken.

Die Anmeldung, die schriftlich abgefasst sein muss, ist von den Mitgliedern des Vorstandes in öffentlich-beglaubigter Erklärung vorzunehmen nach Maßgabe

§ 77 BGB. Dieses bedeutet, dass die Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder von einem

Notar (in Niedersachsen) beglaubigt werden müssen (Unterschriftsbeglaubigung).

Der Anmeldung sind in jedem Fall beizufügen:

- die Satzung des Vereins in Urschrift und einfacher Abschrift,
- einfache Abschrift bzw. Kopie der Urkunde (Niederschrift über die Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung) über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterschrieben sein und zudem die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

Nach Eintragung des Vereins wird die Urschrift der Satzung dem Verein zurückgegeben, nachdem das Vereinsregistergericht diese mit einer Bescheinigung der Eintragung versehen hat.

#### **(Erst-) Anmeldung eines Vereins gem. § 59 BGB**

- durch den satzungsmäßig vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB
- in öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung durch Notar) nach § 77 BGB
- unter Beifügung

a) der Urschrift und Abschrift der Satzung (7 Unterschriften und Datum der Errichtung)

b) einer Abschrift der Urkunde (= Gründungsversammlung) über die Vorstandsbestellung

#### **(Spätere) Anmeldungen bei einem eingetragenen Verein**

##### **I. Vorstandsänderung: § 67 BGB**

- durch den Vorstand gem. § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl
- in öffentlich beglaubigter Form nebst Protokollabschrift

##### **II. Satzungsänderung: § 71 BGB**

- durch den Vorstand gem. § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl
- in öffentlich beglaubigter Form
- unter Beifügung der Urschrift und Abschrift des Protokolls, das den Beschluss der Änderung enthält

#### **Unabdingbare Erfordernisse an eine Vereinssatzung gem. §§ 57 und 58 BGB:**

Nachfolgend werden die an den Inhalt einer Satzung gestellten Erfordernisse aufgeführt:

I.

1. Zweck des Vereins,
2. Name des Vereins,
3. Sitz des Vereins,
4. Angabe, dass Eintragung erfolgen soll.

II.

1. Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. Bestimmungen, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes,
4. Bestimmungen über
  - a) die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
  - b) die Form der Berufung,
  - c) die Beurkundung der Beschlüsse.

Die Punkte unter I. müssen in der Satzung enthalten sein, die Punkte unter II. sollen enthalten sein.

Außerdem ist die Unterzeichnung von mindestens sieben Mitgliedern sowie die Angabe des Tages der Errichtung erforderlich.

#### **Der Vorstand:**

MUSTER für die Bestimmung eines Vorstandes im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen

sich der erste oder zweite Vorsitzende befinden muss.

Eine andere Formulierungsmöglichkeit, die zu der gleichen Vertretungsregelung führt:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit einem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird in der Praxis in der Satzung häufig ein Wahlrhythmus festgelegt. Dieser könnte wie folgt lauten:

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der erste Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart werden in den Jahren mit gerade Endziffer gewählt, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendleiter werden in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.